

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

Die Stadt Duisburg nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten Ihnen mit dieser Datenschutzerklärung daher einen Überblick darüber geben, wie die Stadt Duisburg den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben werden und wie sie verwendet werden.

Mit der Nutzung unseres Internetangebotes werden personenbezogene Daten erhoben. Die Verarbeitung dieser Daten geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.duisburg.de/service/datenschutz_67613.php

Im Rahmen des zu stellenden Antrags auf Feststellung einer (Schwer-)Behinderteneigenschaft oder eines höheren Grades einer Behinderung verarbeitet das Amt für Soziales und Wohnen, Fachbereich Schwerbehindertenrecht Ihre personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Datenschutzhinweise:

Verantwortliche Stelle	Amt für Soziales und Wohnen 50-24 Schwerbehindertenrecht Schifferstraße 98-100, 47059 Duisburg E-Mail: schwerbehindertenrecht@stadt-duisburg.de
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Duisburg Stabsstelle Datenschutz (II-02) Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich, um über Ihren Antrag • auf Feststellung einer Behinderung gemäß § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) • auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) • auf Feststellung von gesundheitlichen Merkmalen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen • auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises • ggfs. auf Ausstellung eines Beiblattes für öffentlichen Nahverkehr bzw. Kfz - Ermäßigung zu entscheiden. Es werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Geschlecht, Gesundheitsdaten, Lichtbild (ab einem Grad der Behinderung von 50 %), Steuer-Identifikationsnummer, bei Minderjährigen unter 15 Jahren Name und Anschriften beider Eltern sowie ggf. Angaben zur Erwerbstätigkeit, zur gesetzlichen Vertretung bzw. zur Zahlung gemäß Beiblatt. Bei ausländischen oder staatenlosen Menschen benötigen wir zum Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts eine Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde oder eine beglaubigte Kopie des Passes; bei Kindern unter 16 Jahren die genannten Unterlagen eines Erziehungsberechtigten Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit §152 SGB IX, §§ 67a, 67b SGB X. Ermächtigung für die dauerhafte Speicherung Ihres Lichtbildes sowie die Übermittlung der zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung ist Ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO).

	Soweit Sie vom Angebot der Einholung von Auskünften und Unterlagen zu den vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen Gebrauch machen, ist Rechtsgrundlage Ihre Einwilligung Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine erforderliche Weitergabe Ihrer Daten an zentrale Fachbereiche (z.B. Rechnungsprüfungsamt oder Rechtsamt der Stadt Duisburg) erfolgt ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit. Die Daten werden bei der IT.NRW (www.it.nrw.de) gehostet. Externer Dienstleister für den Druck des Schwerbehindertenausweises ist die Fa. SINC Novation Falkenstein GmbH, Hammerbrücker Str. 3, 08223 Falkenstein. Die beiden Dienstleister empfangen die Daten als Auftragsverarbeiter. Ihre personenbezogenen Daten werden nur an folgende Stellen weitergegeben, soweit es notwendig und gesetzlich zulässig ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und § 78 SGB X): • beauftragte Gutachter/Gutachterinnen zur medizinischen Beurteilung • andere Sozialleistungsträger für deren gesetzlichen Aufgaben • die Bezirksregierung Münster als landesweit zuständige Aufsichtsbehörde • die Landeshauptkasse NRW • den Petitionsausschuss des Landtages NRW • das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) • Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Falle eines Streitverfahrens • das zuständige Finanzamt (für die Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrag nach § 65 EStDVO), sofern Sie eingewilligt haben) • die Meldebehörde • das Ausländeramt • das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Einer Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten, die uns mit diesem Verfahren nach dem SGB IX zugänglich gemacht worden sind, an • beauftragte Gutachter zur medizinischen Beurteilung, • andere Sozialleistungsträger für deren gesetzliche Aufgaben sowie • Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können Sie jederzeit formlos widersprechen kann. Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.
Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (§ 67c Abs. 1 SGB X) für die jeweilige Aufgabenerfüllung – Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX), Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises bzw. Bescheinigung, zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Nachweispflichten - erforderlich ist. Eine Löschung erfolgt nach den folgenden Kriterien: - verbindliche Ablehnung eines Antrages auf Feststellung im Erstantrag (Grad der Behinderung unter 20) und kein neuer Vorgang innerhalb von 2 Jahren) - Antragsrücknahme im Erstantrag vor Bescheiderteilung - Wohnortwechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Aufgabenträgers (betrifft nur die Daten des bisherigen Aufgabenträgers) - Elektronisch gespeicherte Lichtbilder: Liegt kein Einverständnis zur Dauerhaften Speicherung vor und der Scan/Import des Lichtbilds zum Zeitpunkt 1. eines Monats mindestens 90 Tage zurück oder der letzte Bescheid mindestens 42 Tage zurück, wird das Lichtbild automatisiert gelöscht. - Tod des Antragstellers - Alter von 130 Jahren, wenn keine der vorgenannten Bedingungen vorliegt.

	Für die Stadt Duisburg besteht nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 5 ArchivG NRW die Verpflichtung, Unterlagen nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen dem Stadtarchiv Duisburg anzubieten. Ausgenommen sind die Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.
Rechte der Betroffenen	Mit der Verarbeitung Ihrer Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, § 83 SGB X). • Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Übertragung Ihrer Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 20 und 21 DSGVO, § 84 SGB X). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach den Art. 15 bis 21 DSGVO sowie den §§ 12 bis 14 des DSG NRW im Einzelfall erfüllt sind.
Widerrufsrecht bei Einwilligung	Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie dieser Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit ohne Angabe eines Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.
Datenherkunft	Nach Eingang Ihres unterschriebenen Antrages und der darin enthaltenen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht, schreiben wir Ihre behandelnden Ärzt*innen, Krankenhaus- und Kuranstalten, Gerichte, Behörden und die sonstigen von Ihnen benannten Stellen an, um aktuelle Auskünfte Befunde einzuholen.
Erforderlichkeit oder Verpflichtung, personenbezogene Daten bereitzustellen und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist erforderlich. Ohne Ihre Angaben kann Ihr Antrag auf Feststellung einer (Schwer-)Behinderung oder eines höheren Grades der Behinderung nicht bearbeitet werden.
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: +49 211 38424-0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de , Internet: www.ldi.nrw.de Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte zunächst an die verantwortliche Stelle des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Duisburg.
Stand:	01.07.2026